OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551725/13/BZ

Datum:
Linz, 26. Mai 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des Ing. Mag. M R, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 13. November 2019, GZ: BHPEWa-2018-339085/47-ML, betreffend wasserrechtliche Bewilligung der Regenwasserableitung A-Ost nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2020

A. zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Einwendungen betreffend die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligungen insofern stattgegeben, als im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides folgender Auflagepunkt 13., im Spruchpunkt II. folgender Auflagepunkt 3. und im Spruchpunkt III. folgender Auflagepunkt 7. aufzunehmen ist:

„Dem Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfung ist ein Ausführungsbericht, unter anderem über die Erfüllung der einzelnen Auflagenpunkte beizuschließen. Über die in den Auflagen geforderten geotechnischen Untersuchungen für die Erdbauwerke sind die entsprechenden Nachweise und Freigaben anzufügen. Zu den Abänderungen gegenüber den ursprünglichen Einreichunterlagen vom Mai 2018 (wie in den einzelnen Verhandlungsschriften beschrieben und somit Teil des bewilligten Projektes) ist ein Ausführungsoperat (Technischer Bericht, Berechnungen und Pläne) in dreifacher Ausführung beizuschließen. Geringfügige Abänderungen gegenüber den Bewilligungen sind zu begründen, anzuführen und darzustellen.“

Weiters wird der angefochtene Bescheid dahingehend abgeändert, dass in den Spruchpunkten I. C), II. C) und III. C) jeweils

die Fertigstellungsfrist von „31.12.2021“ auf „31.12.2022“ verlängert wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Die Marktgemeinde Luftenberg hat gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 82/2013, für die Durchführung der auswärtigen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2020 für drei Amtsorgane, je 11 halbe Stunden (à 20,40 Euro), gesamt 673,20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Die Beschwerde wird hinsichtlich der Einwendungen betreffend Entschädigung (Spruchpunkt VI.) wegen Unzuständigkeit als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. November 2019, GZ: BHPEWa-2018-339085/47-ML, wurde der Marktgemeinde Luftenberg (in der Folge: mitbeteiligte Partei) unter Spruchpunkt I. gemäß §§ 9 Abs. 2, 41 Abs. 2 iVm §§ 12, 14, 32 Abs. 1, 50, 98, 102, 105, 111 und 112 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Regenrückhaltebeckens x auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, je KG x, unter Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung sowie Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Unter Spruchpunkt II. wurde der mitbeteiligten Partei nach §§ 9 Abs. 2, 41 Abs. 2, 121 iVm §§ 12, 32 Abs. 1, 50, 98, 102, 105, 111 und 112 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer Am Stellwerk auf dem Grundstück Nr. x, KG x, und für die Einleitung der Straßenwässer aus einem Teilabschnitt der x A in den Graben A, Grundstück Nr. x, KG x, unter Festsetzung eines Maßes der Wasserbenutzung sowie unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Unter Spruchpunkt III. wurde der mitbeteiligten Partei nach § 41 Abs. 2 iVm §§ 12, 50, 98, 102, 105, 111 und 112 WRG 1959 die wasserrechtliche Bewilligung für die Räumung und Ertüchtigung des Graben A und des Graben G sowie für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens G auf dem Grundstück Nr. x, KG x, unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen erteilt.

Unter Spruchpunkt V. hat die belangte Behörde gemäß §§ 60 und 63 lit. b WRG 1959 für die unter Spruchpunkt III. wasserrechtlich bewilligte Räumung und Ertüchtigung des Graben G auf einem Teil des Grundstücks Nr. x, KG x, im Ausmaß von 45,78 m² zu Lasten des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) und zu Gunsten der mitbeteiligten Partei nach Maßgabe der Unterlagen der x KG, x,

- Projekt ‚Regenwasserableitung A-Ost', Mai 2018, GZ 1136, mit Ergänzung
- Grundinanspruchnahme Graben G vom 19.03.2019 und
- Regelprofil Grabenräumung vom 29.04.2019

die Dienstbarkeit zur einmaligen Duldung der Räumung und Ertüchtigung zwangsweise eingeräumt.

Unter Spruchpunkt VI. hat die belangte Behörde gemäß § 117 WRG 1959 ausgesprochen, dass die mitbeteiligte Partei für die unter Spruchpunkt V. eingeräumte Zwangsdienstbarkeit der einmaligen Duldung der Räumung und Ertüchtigung des Graben G auf der Teilfläche des Grundstückes Nr. x, KG x, im Ausmaß von 45,78 m² dem Bf innerhalb von zwei Wochen nach Räumungsende eine Entschädigung von 49,67 Euro zu bezahlen hat.

Begründend führte die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen weder das öffentliche Interesse beeinträchtigt, noch bestehende Rechte verletzt seien. Zu Spruchpunkt V. führte die Behörde aus, dass die Räumung des Baches von A (Graben A und Graben G) für die Regen- und Oberflächenwasserableitung aus dem Siedlungsbereich A-Ost und zum Teil aus S erforderlich sei. Sei der Abfluss aus dem Hinterland nicht gewährleistet, komme es zu einem Rückstau und zu Überflutungen. Für dieses Bauvorhaben (ein gemäß § 41 WRG 1959 bewilligungspflichtiger Schutzwasserbau) sei die Einräumung von Zwangsrechten zulässig. Das Schutzwasserbauvorhaben lasse im öffentlichen Interesse auch Vorteile erwarten und überwiegen diese die Nachteile von Zwangsrechten, da der gesicherte Wasserabfluss im allgemeinen öffentlichen Interesse liege und dieser den Nachteil einer Zwangsdienstbarkeitseinräumung im Ausmaß von 45,78 m² privaten Grundeigentums überwiege. Öffentliches Gut bzw. Grund stehe der Antragstellerin als Abflussraum nicht zur Verfügung. Es sei unbedingt erforderlich, den Teil des Grundstückes des Bf dafür zu benutzen. Es handle sich dabei um einen 1 m breiten Ufer-Böschungsstreifen, der landwirtschaftlich nicht genutzt und auch wirtschaftlich nicht nutzbar sei. Der Bf habe von Beginn an jegliche Inanspruchnahme seiner Grundstücke abgelehnt, sodass ein Vergleichsversuch erfolglos geblieben sei. Das Grundstück Nr. x bleibe durch die Grabenräumung weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Aus diesen Gründen sei die eingeräumte Dienstbarkeit das gelindeste zum Ziel führende Mittel und sei sie auch erforderlich, um die Funktion des Gerinnes zu erhalten und so einen gesicherten Niederschlags- und Oberflächenwasserabfluss zur G zu gewährleisten. Die Voraussetzungen für die Einräumung einer Zwangsdienstbarkeit liegen somit vor, sodass diese eingeräumt werden konnte.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde des Bf, mit der die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides, in eventu die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung der Sache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde beantragt werden.

Begründend wird zusammengefasst vorgebracht, dass die den Spruchpunkten I., II. und III. zugrundeliegenden Projektunterlagen in der mündlichen Verhandlung der belangten Behörde abgeändert und somit nicht mehr gültig sein können. Grundlage für den Bescheid könne daher nur ein Projekt sein, das nach der Verhandlung der Behörde erstellt worden sei. Beim Graben beim Grundstück Nr. x handle es sich zudem um kein Gewässer iSd Wasserrechtsgesetzes, sodass die Zuständigkeit der belangten Behörde nicht gegeben sei. Zur Einräumung von Zwangsrechten wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück des Bf derzeit lastenfrei sei. Mit der Grundzusammenlegung A wären alle diesbezüglichen Rechte, soweit keine wasserrechtliche Bewilligung vorhanden sei, gelöscht worden. Für diesen Graben gebe es keine wasserrechtliche Bewilligung, da er nicht einmal ein Gewässer iSd WRG 1959 darstelle. Daher sei auch die Berechnung einer allfälligen

Entschädigung vollkommen verfehlt. Es müsste die erstmalige Einräumung einer dementsprechenden Dienstbarkeit entschädigt werden. Die Berechnung könne auch in keiner Weise nachvollzogen werden und werde die Einholung eines Sachverständigengutachtens aus dem Fach Immobilienbewertung Landwirtschaft beantragt.

I.3. Mit Schreiben vom 5. Dezember 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor. Von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht hat das gegenständliche Beschwerdeverfahren und das Verfahren zu LVwG-551712 zu einer gemeinsamen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2020 samt Ortsaugenschein verbunden. Zu dieser sind der Bf samt seinem Rechtsvertreter, zwei Vertreter der belangten Behörde sowie drei Vertreter der mitbeteiligten Partei (Konsenswerberin) samt Projektant sowie der vom erkennenden Gericht beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik, Dipl.-Ing. K M, erschienen.

Die Anwesenden konnten in der mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insbesondere durch die Erstattung ergänzender Vorbringen und Befragung des anwesenden Amtssachverständigen, mitwirken.

Der Amtssachverständige für Wasserbautechnik erstattete in der mündlichen Verhandlung eine gutachterliche Stellungnahme zu konkret vorgegebenen Beweisthemen. Zusammengefasst kam der Amtssachverständige dabei zum Ergebnis, dass die eingereichten Projektunterlagen den in den mündlichen Verhandlungen am 21. August, 13. November und 15. November 2018 erstellten fachlichen Beurteilungen und folglich den erteilten gegenständlichen Bewilligungen zugrunde liegen, dass die in diesen Projektunterlagen enthaltenen Darstellungen und Berechnungen nachvollziehbar und plausibel sind sowie dass bei bewilligungskonformer Umsetzung der geplanten Maßnahmen eine Verschlechterung zur Ist-Situation für die Grundstücke des Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen ist. Weiters liegt die Räumung und Ertüchtigung des Graben G im öffentlichen Interesse.

Der Bf beantragte in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur fachgerechten Ausführung des Dammes die Einholung eines Bausachverständigengutachtens sowie zum Beweis dafür, dass das Gerinne an der G schon in der Vergangenheit genau so tief war wie beim Lokalaugenschein am 18. Mai 2020 und mit der beabsichtigten Vertiefung von rund 40 cm der Verlauf unterhalb der ursprünglich gelegenen tiefsten Stelle hergestellt wird, die Beauftragung eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Geologie. Weiters beantragte der Bf die

Beischaffung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde vom 6. Mai 2002 zum Beweis dafür, dass auf die Grundstücke des Bf niemand irgendwelche Rechte, somit auch keine Wasserleitungsrechte oder andere Rechte, hat.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2020 samt Ortsaugenschein.

II.2. Es steht – in Ergänzung zum unter I.1. bis I.4. dargestellten Verfahrensgang – folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

Die mitbeteiligte Partei beantragte unter Vorlage von Einreichunterlagen die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb des Regenrückhaltebeckens x auf den Grundstücken Nr. x, x, x und x, je KG x, für die Errichtung einer Hochwasserschutzmauer Am Stellwerk auf dem Grundstück Nr. x, KG x, für die Einleitung der Straßenwässer aus einem Teilabschnitt der x A in den Graben A, Grundstück Nr. x, KG x, für die Räumung und Ertüchtigung des Graben A und des Graben G sowie für die Errichtung des Regenrückhaltebeckens G auf dem Grundstück Nr. x, KG x.

Die belangte Behörde führte über diese Anträge drei mündliche Verhandlungen, gegliedert in die einzelnen Projektsteile – am 21. August 2018, am 13. November 2018 und am 15. November 2018 – durch.

In der mündlichen Verhandlung am 21. August 2018 änderte die mitbeteiligte Partei den Projektsteil „Regenrückhaltebecken x“ dahingehend ab, dass das Grundstück Nr. x, KG x, des Bf durch den Ableitungskanal nicht mehr betroffen ist. Das Regenrückhaltebecken x bzw. Anlagenteile davon werden auch nicht auf Grundstücken des Bf errichtet.
Das Regenrückhaltebecken x entspricht dem Stand der Technik.

In der mündlichen Verhandlung am 15. November 2018 hat die mitbeteiligte Partei ihren Antrag hinsichtlich des Projektteils „Hochwasserschutzmauer A S und Straßenentwässerung A“ dahingehend abgeändert, dass die Hochwasserschutzmauer lagemäßig sowie in der Ausführung abgeändert wird.

Weiters hat die mitbeteiligte Partei in der mündlichen Verhandlung am 13. November 2018 ihren Antrag hinsichtlich des Projektteils „Grabenräumung A und Regenrückhaltebecken G“ dahingehend abgeändert, dass die Geländeerhöhung GI2 auf einer Länge von 60 m nicht ausgeführt wird und die Grundstücke Nr. x und x, je KG x, die im Eigentum des Bf stehen, nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Bei sämtlichen Antragsänderungen in den Verhandlungen am 21. August 2018, 13. November 2018 und 15. November 2018 handelt es sich um geringfügige Abänderungen.

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde unter den Spruchpunkten I., II. und III. die beantragten wasserrechtlichen Bewilligungen unter Vorschreibung von Auflagen und Fristen erteilt.

Der Bf ist Eigentümer der Grundstücke Nr. x, x, x, x und x, je KG x.

Durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Maßnahmen kommt es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf.

Gegenüber den eingereichten Projektunterlagen wurden in den mündlichen Verhandlungen zum Teil (geringfügige) Abänderungen vorgenommen. Daher ist aus fachlicher Sicht folgende ergänzende Auflage erforderlich:

- Dem Ansuchen um wasserrechtliche Überprüfung ist ein Ausführungsbericht, unter anderem über die Erfüllung der einzelnen Auflagenpunkte beizuschließen. Über die in den Auflagen geforderten geotechnischen Untersuchungen für die Erdbauwerke sind die entsprechenden Nachweise und Freigaben anzuführen. Zu den Abänderungen gegenüber den ursprünglichen Einreichunterlagen vom Mai 2018, wie in den einzelnen Verhandlungsschriften beschrieben und somit Teil des bewilligten Projektes, ist ein Ausführungsoperat (Technischer Bericht, Berechnungen und Pläne) in dreifacher Ausführung beizuschließen. Geringfügige Abänderungen gegenüber dem bewilligten Projekt sind zu begründen, anzuführen und darzustellen.

Ansonsten sind aus fachlicher Sicht die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Auflagen ausreichend und auch erforderlich.

Der Graben G befindet sich auf einem Teilbereich des Grundstückes Nr. x, KG x, des Bf, wobei die Grabenmitte die Grundstücksgrenze darstellt und insgesamt 45,78 m² des Grundstückes des Bf betroffen sind. Der betroffene Grundstücksbereich wird landwirtschaftlich nicht genutzt, er befindet sich in einem verwachsenen Zustand. Zur schadlosen Ableitung von Hochwässern bzw. um den Abfluss aus dem Hinterland zu gewährleisten ist eine Räumung des Graben G vorgesehen. Der Bf stimmt dieser Räumung nicht zu. Diese Räumung liegt im öffentlichen Interesse und stellt diese das gelindeste Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes dar.

Unter Spruchpunkt VI. des angefochtenen Bescheides hat die belangte Behörde gemäß § 117 WRG 1959 ausgesprochen, dass die mitbeteiligte Partei für die unter Spruchpunkt V. eingeräumte Zwangsdienstbarkeit der einmaligen Duldung der

Räumung und Ertüchtigung des Graben G auf einer Teilfläche des Grundstückes Nr. x, KG x, im Ausmaß von insgesamt 45,78 m² an den Bf innerhalb von zwei Wochen nach Räumungsende eine Entschädigung von 49,67 Euro zu bezahlen hat.

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich vollständig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt sowie aus dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere aus dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18. Mai 2020 und den schlüssigen Ausführungen des Amtssachverständigen.

So hat der beigezogene Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargelegt, dass bei Realisierung der gegenständlichen Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind. Vielmehr kommt es hinsichtlich des Projektteils „Regenrückhaltebecken x“ durch die Anlagenkonfiguration infolge Drosselung zu einer Verringerung des Abflusses und dadurch zu einer wesentlichen Verbesserung gegenüber dem IST-Zustand. Bei Überlastung des Beckens und Anspringen der Notentlastung kann sich nach anfänglichen geringen Überflutungen letztendlich der ursprüngliche Zustand vor Beckenerrichtung wieder einstellen.

Dass das Regenrückhaltebecken x dem Stand der Technik entspricht gründet auf den nachvollziehbaren fachlichen Ausführungen, wonach entsprechend dem eingereichten Projekt, den Ausführungen in der Verhandlungsschrift und den vorgeschriebenen Auflagen von einem dem Stand der Technik entsprechenden Damm auszugehen ist. Insbesondere ist im Auflagepunkt 3. (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides) vorgeschrieben, dass die Dammaufstandsfläche nach deren Freilegung von einer befugten Anstalt geotechnisch begutachten zu lassen ist und nach Auswertung der Bodenaufschlüsse und des Schüttmaterials eine geostatische Berechnung des Dammes durchzuführen ist. Es haben sich daher insgesamt keine Hinweise auf eine nicht dem Stand der Technik entsprechende Ausführung ergeben und erscheinen die Vorschreibungen auch ausreichend.

Weiters hat der Amtssachverständige plausibel dargelegt, dass auch hinsichtlich des Projektteils „Hochwasserschutzmauer A S und Straßenentwässerung A“ gemäß dem hydraulischen Nachweis zur Leistungsfähigkeit bei HQ30 die Leistungsfähigkeit gegeben ist und bei ordnungsgemäßer Instandhaltung des Grabens (Erhalt des Abflussquerschnittes und Entfernung von Anlandungen und Bewuchs) auch aufgrund der angehobenen Höhenlage des Grundstückes Nr. x des Bf gegenüber dem Grabeneinschnitt keine hydraulische Verschlechterung ableitbar ist.

Auch hinsichtlich des Projektteils „Grabenräumung A und Regenrückhaltebecken G“ ergeben sich durch die Umsetzung der beantragten Räumung des Grabens und somit Wiederherstellung eines durchgehenden Abflussprofiles Verbesserungen der

Abflussverhältnisse und stellt dies keine Verschlechterung für die Grundstücke des Bf dar.

Dass die dem eingereichten Projekt zugrunde gelegten Darstellungen plausibel und nachvollziehbar sind, gründet auf den Ausführungen des Amtssachverständigen, wonach diese auf nachvollziehbaren Bemessungen auf Basis des Bemessungsniederschlags nach e-HYD unter Anwendung der einschlägigen Normen und Richtlinien beruhen.

Dass die ergänzend vorgeschlagene Auflage fachlich erforderlich ist, ist aufgrund der Antragsänderung nachvollziehbar und schon dadurch begründet.

Dass der betroffene Bereich im Ausmaß von insgesamt 45,78 m² des Grundstückes Nr. x, KG x, landwirtschaftlich nicht genutzt wird und sich in einem verwachsenen Zustand befindet, gründet auf den augenscheinlichen Feststellungen im Rahmen des durchgeführten Ortsaugenscheines.

Insgesamt wurden die gestellten Beweisfragen vom ASV nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet und hat sich der festgestellte Sachverhalt für das erkennende Gericht daraus widerspruchslos ergeben. Den gutachterlichen Ausführungen wurde auch nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten:

§ 9
Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

(1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.

(2) Die Benutzung der privaten Tagwässer sowie die Errichtung oder Änderung der hiezu dienenden Anlagen bedarf dann einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auf die Höhe des Wasserstandes in diesen Gewässern Einfluss geübt

oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann.

§ 41
Schutz- und Regulierungswasserbauten

(1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muss, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

§ 60
Einteilung der Zwangsrechte und allgemeine Bestimmungen

(1) Zwangsrechte im Sinne dieses Abschnittes sind:

a) die Öffentlicherklärung von Privatgewässern (§ 61);

b) die Verpflichtung zur Duldung von Vorarbeiten (§ 62);

c) die Enteignung (§§ 63 bis 70);

d) die Benutzungsbefugnisse nach den §§ 71 und 72.

(2) Diese Maßnahmen sind nur gegen angemessene Entschädigung (§ 117) und nur dann zulässig, wenn eine gütliche Übereinkunft zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden kann.

(3) Zwangsrechte nach Abs. 1 lit. a bis c, werden durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde begründet. Sie binden den jeweiligen Eigentümer der belasteten Liegenschaft und bilden keinen Ersitzungs- oder Verjährungstitel.

(4) Bei Liegenschaften und Rechten, die Zwecken dienen, für die nach einem anderen Bundesgesetz ein Enteignungsrecht besteht, sind die im Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen nur im Einvernehmen mit den für jene Zwecke sachlich zuständigen Behörden zulässig.

§ 63

Um die nutzbringende Verwendung der Gewässer zu fördern, um ihren schädlichen Wirkungen zu begegnen, zur geordneten Beseitigung von Abwässern und zum Schutz der Gewässer kann die Wasserrechtsbehörde in dem Maße als erforderlich

a) Dienstbarkeiten begründen, die den Zugang zu einem öffentlichen Gewässer eröffnen oder erheblich erleichtern;

b) für Wasserbauvorhaben, deren Errichtung, Erhaltung oder Betrieb im Vergleich zu den Nachteilen von Zwangsrechten überwiegende Vorteile im allgemeinen Interesse erwarten lässt, die notwendigen Dienstbarkeiten einräumen oder entgegenstehende dingliche Rechte einschließlich Nutzungsrechte im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, einschränken oder aufheben, damit die genehmigte Anlage mit den zu ihr gehörigen Werken und Vorrichtungen hergestellt, betrieben und erhalten sowie der Vorschreibung sonstiger Maßnahmen entsprochen werden kann;

c) Liegenschaften und Bauwerke, ferner Werke, Leitungen und Anlagen aller Art ganz oder teilweise enteignen, wenn in den Fällen der unter lit. b bezeichneten Art die Einräumung einer Dienstbarkeit nicht ausreichen würde;

d) wesentliche Veränderungen der Grundwasserverhältnisse gestatten, wenn diese sonst nur durch unverhältnismäßige Aufwendungen vermieden werden könnten und die Voraussetzungen von lit. b zutreffen.

III.2.1. Vorweg ist zu dem Vorbringen, dass das Einreichprojekt in den mündlichen Verhandlungen der belangten Behörde abgeändert wurde, Folgendes festzustellen:

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren grundsätzlich ein Projektverfahren. Gegenstand ist das eingereichte Projekt (so auch VwGH 30.6.2016, 2013/07/0262).

Nach § 13 Abs. 8 AVG kann der verfahrensleitende Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden, sofern die sachliche und örtliche Zuständigkeit nicht berührt und durch diese Änderung die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert wird. Mit anderen Worten: Die Änderung darf nicht wesentlich sein. Liegt hingegen eine wesentliche Änderung vor, ist dies als Zurückziehung des ursprünglichen Anbringens und Stellung eines neuen Anbringens zu qualifizieren.
Wo die Grenze zwischen wesentlichen und unwesentlichen Änderungen verläuft, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes letztlich eine Wertungsfrage. Abgesehen von dem im Gesetz ausdrücklich genannten Fall einer dadurch bewirkten Änderung der Zuständigkeiten stellt das Höchstgericht darauf ab, dass dadurch das Vorhaben in einer für andere Beteiligte nachteiligen Weise

oder so geändert wird, dass zusätzliche und neue Gefährdungen entstehen (vgl. VwGH 16.2.2017, Ra 2016/05/0026).

Verfahrensgegenständlich sind zusätzliche oder neue Gefährdungen durch die Antragsänderung sowohl für den Bf als auch für andere Beteiligte auszuschließen. Vielmehr lag der Antragsänderung das Bemühen zugrunde, dass die Grundstücke des Bf durch die Umsetzung der geplanten Maßnahmen nicht (mehr) in Anspruch genommen werden. Für den Bf tritt somit durch die Antragsänderung eine Verbesserung ein und sind durch die Antragsänderung bedingte zusätzliche oder neue Gefährdungen des Bf jedenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend hat sich die „Sache“ an sich durch die gegenständliche Antragsänderung nicht verändert, auch nicht in einer für den Bf (oder für andere Beteiligte) nachteiligen Weise und sind unzweifelhaft keine zusätzlichen bzw. neuen Gefährdungen dadurch entstanden, sodass es sich um eine zulässige Antragsänderung iSd § 13 Abs. 8 AVG gehandelt hat.

III.2.2. Zur eingewendeten Beeinträchtigung der Grundstücke des Bf:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat die mitbeteiligte Partei als Bewilligungswerberin einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn durch diese insbesondere öffentliche Interessen im Sinne des § 105 WRG 1959 oder (bestehende) Rechte Dritter gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden und die Anlage dem Stand der Technik entspricht (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2012/07/0137).

§ 12 Abs. 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum. Diesbezüglich gilt, dass wenn eine Beeinträchtigung dieser Rechte mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, die Bewilligung zu versagen ist, sofern die Rechtsverletzung nicht durch ausdrückliche Zustimmung des Betroffenen oder durch die Einräumung von Zwangsrechten beseitigt werden kann.

Die bloße Möglichkeit einer Gefährdung fremder Rechte reicht jedoch grundsätzlich zur Abweisung eines wasserrechtlichen Bewilligungsantrages nicht aus: Denn im Rahmen des Bewilligungsverfahrens ist eine Prognose anzustellen, absolute Gewissheit wird jedoch nicht verlangt (vgl. etwa VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132). Die Beurteilung der Möglichkeit einer Verletzung fremder Rechte besteht zwangsläufig immer in einer Prognose, welcher schon begrifflich ein Element der Unsicherheit anhaftet. Die bloße Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit einer Beeinträchtigung reicht daher für den Nachweis einer Verletzung von Rechten nicht aus; nur wenn sich die Prognose zu einem hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit einer tatsächlich zu gewärtigenden Rechtsverletzung verdichtet, führt dies zur Abweisung einer beantragten wasserrechtlichen Bewilligung. Eine

Bewilligung darf daher nur dann wegen einer mit ihrer Ausübung verbundenen Verletzung fremder Rechte versagt werden, wenn eine solche Verletzung fremder Rechte durch die Ausübung der begehrten Bewilligung mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (VwGH 25.1.2007, 2005/07/0132).

Verfahrensgegenständlich befürchtet der Bf Vernässungen oder sonstige Schäden (z.B. durch Dammbruch) für seine Grundstücke.

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich eindeutig, dass die Grundstücke des Bf durch die Errichtung und den Betrieb der gegenständlichen Maßnahmen bei Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht beeinträchtigt werden. Zudem entspricht das Vorhaben bei projektgemäßer Ausführung auch dem Stand der Technik.

III.2.3. Zu den Anträgen des Bf in der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf Beiziehung eines Bausachverständigen und eines Sachverständigen aus dem Bereich Geologie, Tiefbau und Statik sowie auf Beischaffung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde vom 6. Mai 2002, wird Folgendes ausgeführt:

Wie bereits in der Beweiswürdigung festgehalten, sind beim erkennenden Gericht hinsichtlich des Standes der Technik und der Standfestigkeit des Dammes keine Zweifel an den plausiblen fachgutachtlichen Äußerungen des ASV entstanden. Sofern der Bf einen Dammbruch und folglich eine Überschwemmung seines Grundstückes befürchtet, hat auch der ASV nachvollziehbar dargelegt, dass in der Regel ein Dammbruch auf ein Überströmen der Dammoberkante im Überlastungsfall zurückzuführen ist. Diesem möglichen Versagensfall wird verfahrensgegenständlich durch Anordnung einer versteinten Überströmstrecke im nordöstlichen Dammbereich für den Fall der hydraulischen Überlastung des Dammes entgegengewirkt. Dies entspricht auch dem Stand der Technik. Zum Vorbringen der Art der Ausführung des Dammes sowie zur Verwendung des Materials hiefür ist anzumerken, dass der Dammstandort nach entsprechenden Vorabklärungen mit der I G GmbH als geeignet ausgewählt wurde. Auch wurde vor Projekteinreichung für den gewählten Beckenstandort ein geotechnisches Gutachten bei der I G GmbH zur Bewertung eines allfälligen Dammbaumaterials in Auftrag gegeben wurde. Dieses Gutachten zeigte auf, dass das untersuchte Bodenmaterial im Wesentlichen bedingt für den Dammbau geeignet ist. Von der belangten Behörde wurde diesbezüglich der Auflagepunkt 3. im Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides vorgeschrieben und erscheint diese Vorschreibung jedenfalls erforderlich, aber auch ausreichend. Dass das Grabensystem A (Graben A und in der Folge Graben G) bereits Bestand hat, war im Rahmen des durchgeführten Ortsaugenscheines offenkundig erkennbar, auch wenn Teilbereiche stark verwachsen sind und schon längere Zeit keine Räumung oder dergleichen vorgenommen worden sein dürfte. Auch der Umstand, dass in einem Teilbereich von ca. 25 m der Graben G sich nicht als übertiefter Graben, sondern als Mulde

darstellt und auch bereits stark verwachsen ist, ändert daran nichts. Sofern der Bf ausführt, dass seine Recherchen ergeben haben, dass das Grabensystem A in den 1930er-Jahren entstanden sei und für beinahe alle landwirtschaftlichen Liegenschaften Gräben gegraben worden seien, führt er selbst aus, dass unter anderem der Graben G schon längere Zeit bestehen dürfte. Im Übrigen handelt es sich um ein Projektverfahren. Von der Beischaffung des Bescheides der Agrarbezirksbehörde vom 6.5.2002 wird mangels Relevanz für das gegenständliche Verfahren abgesehen. Zusammenfassend ist der Bf der gutachtlichen Beurteilung des ASV weder auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten, noch ist es ihm gelungen die fachlichen Ausführungen des ASV zu erschüttern. Aus all den angeführten Gründen ist den gestellten Anträgen des Bf nicht nachzukommen und sind diese abzuweisen.

Zum Vorbringen, dass keine aktualisierten Pläne vorliegen und daher Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf nicht feststellbar seien, reicht es anzumerken, dass die geringfügigen Abänderungen in erster Linie die Nichtinanspruchnahme der Grundstücke des Bf beinhalten und somit Verbesserungen für den Bf und keinesfalls Verschlechterungen zum Ziel hatten. Aufgrund der Geringfügigkeit ist es auch ausreichend entsprechend dem zusätzlichen Auflagepunkt diese Pläne zur Kollaudierung vorzulegen.

III.2.4. Im Ergebnis hat das durchgeführte Beweisverfahren ergeben, dass die Vorschreibung des zusätzlichen Auflagepunktes in den Spruchpunkten I., II. und III. aus Sachlichkeitserwägungen aufgrund der geringfügigen Abänderungen erforderlich war. Ebenso war die Dauer des Beschwerdeverfahrens sowie die derzeit herrschende Situation aufgrund des Corona-Virus zu berücksichtigen und war daher die Fertigstellungsfrist (Spruchpunkte I., II. und III.) auf „31.12.2022“ zu verlängern. Darüber hinaus ergab das Beweisverfahren, dass durch die geplanten Maßnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Grundstücke des Bf auszuschließen sind.

III.2.5. Zur Zwangsrechtseinräumung:

Für die Zwangsrechtseinräumung sind grundsätzlich – wie auch bereits die belangte Behörde zutreffend ausgeführt hat – mehrere Voraussetzungen erforderlich, die kumulativ gegeben sein müssen.

Aus dem gegenständlichen Projektsteil „Räumung des Graben A und des Graben G“ ergibt sich klar, dass damit ein bewilligungspflichtiger Schutzwasserbau, der der schädlichen Wirkungen der Gewässer begegnen soll, angestrebt wird. Die Räumung hat das Ziel der Instandhaltung zum Erhalt des Abflussquerschnittes und soll damit der Abfluss aus dem Hinterland gewährleistet werden, da es ansonsten zu einem Rückstau und zu Überflutungen kommen würde. Dies umfasst den

grundsätzlichen Zweck des § 63 WRG 1959 (arg.: „um den schädlichen Wirkungen der Gewässer zu begegnen“).

Der in Rede stehende Graben befindet sich unter anderem auf einem Teilbereich (insgesamt 45,78 m²) des Grundstückes Nr. x, KG x, das sich im Eigentum des Bf befindet, wobei sich die Grundstücksgrenze in der Grabenmitte befindet.

Eine einvernehmliche Grundinanspruchnahme konnte nicht erreicht werden. Schon aus dem Akteninhalt ergibt sich eindeutig, dass der Bf einer Inanspruchnahme seines Grundstückes, insbesondere auch der Räumung nicht zugestimmt hat und keine Einigung erzielt wurde. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hat der Bf der einmaligen Räumung und Ertüchtigung des Graben G nicht zugestimmt und sind Versuche zur Erzielung einer einvernehmlichen Regelung gescheitert.

Auch der Umstand, dass die Räumung des Graben G Vorteile im allgemeinen, das heißt öffentlichen, Interesse erwarten lässt und diese die Nachteile von Zwangsrechten in Form des Eingriffs in das Privateigentum überwiegen, liegt für das erkennende Gericht auf der Hand. Wie auch bereits die Behörde ausgeführt hat, ist die schadlose Ableitung von Hochwässern klar ein Vorteil im öffentlichen Interesse, dem die einmalige Duldung der zwangsweisen Räumung und Ertüchtigung des Graben G, und zwar auf einer Teilfläche eines Grundstückes des Bf im Ausmaß von insgesamt 45,78 m² gegenübersteht, wobei es sich um einen rund 1 m breiten Ufer-Böschungsstreifen handelt. Das Grundstück des Bf mit der Nr. x, KG x, weist insgesamt ein Ausmaß von 6.429 m² auf. Der betroffene Abschnitt wird landwirtschaftlich nicht genutzt, er befindet sich in einem verwachsenen Zustand. Durch die einmalige Räumung bleibt das Grundstück somit uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Die Räumung des Graben G lässt nach Ansicht des erkennenden Gerichts eindeutig einen überwiegenden Vorteil im allgemeinen (öffentlichen) Interesse im Verhältnis zu den Nachteilen der Einräumung der zwangsweisen Duldung der Grabenräumung erwarten. Dabei handelt es sich auch um das gelindeste Mittel der Zwangsrechtsbegründung, da lediglich der den Abfluss beeinträchtigende Bewuchs sowie Anlandungen entfernt werden.

Zusammenfassend liegen die Voraussetzungen für die Einräumung einer Zwangs-dienstbarkeit vor, sodass spruchgemäß zu entscheiden war.

III.3. Gemäß § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Daraus ergibt sich, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorzuschreiben sind. Es hat jene Partei dafür aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache“ des jeweiligen Verfahrens bzw. „die in Verhandlung stehende Angelegenheit“ bzw. „die Hauptfrage“ bestimmt, die gemäß § 59 Abs. 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG^2 2014 § 76 Rz 16).

Nachdem die mitbeteiligte Partei den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung bei der belangten Behörde gestellt hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs. 1 der Oö. Landes- Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013) Kommissionsgebühren vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro.

Die unter Anwesenheit der erkennenden Richterin und der Schriftführerin des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich sowie des beigezogenen Amtssachverständigen am 18. Mai 2020 durchgeführte mündliche Verhandlung vor Ort dauerte 11 halbe Stunden, weshalb von der mitbeteiligten Partei gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 673,20 Euro (= 3 x 11 x 20,40 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs. 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

III.4.1. Zur Unzulässigkeit der Beschwerde hinsichtlich der Einwendungen betreffend die Entschädigung:

Nach § 117 Abs. 1 WRG 1959 entscheidet über die Pflicht zur Leistung von Entschädigungen, Ersätzen, Beiträgen und Kosten, die entweder in diesem Bundesgesetz oder in [...] Sondervorschriften vorgesehen sind, sofern dieses Bundesgesetz (§ 26) oder die betreffende Sondervorschrift nichts anderes bestimmt, die Wasserrechtsbehörde. In der Entscheidung ist auszusprechen, ob, in welcher Form (Sach- oder Geldleistung), auf welche Art, in welcher Höhe und innerhalb welcher Frist die Leistung zu erbringen ist. Gebotenenfalls können auch wiederkehrende Leistungen und die Sicherstellung künftiger Leistungen vorgesehen sowie die Nachprüfung und anderweitige Festlegung nach bestimmten Zeiträumen vorbehalten werden.

Gemäß § 117 Abs. 4 leg. cit. ist gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs. 1 eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig. Die Entscheidung tritt außer Kraft, soweit vor Ablauf von zwei Monaten nach Zustellung des Bescheides die gerichtliche Entscheidung beantragt wird. [...].

Nach § 117 Abs. 6 leg. cit. ist jenes Landesgericht zuständig, in dessen Sprengel sich der [...] für die Festlegung von Ersätzen, Beiträgen und Kosten maßgebliche Gegenstand befindet.

III.4.2. Bei der unter Spruchpunkt V. des angefochtenen Bescheides von der belangten Behörde festgesetzten Entschädigung handelt es sich unzweifelhaft um eine Entschädigungsleistung iSd § 117 Abs. 1 WRG 1959. Dagegen ist gemäß § 117 Abs. 4 leg. cit. eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig, sondern allenfalls ein Rechtsmittel an die ordentliche Gerichtsbarkeit, gemäß § 117 Abs. 6 leg. cit. an das zuständige Landesgericht, zu richten.

Beschwerden (vor dem Jahr 2014: Berufungen), die sich gegen einen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde erster Instanz nach § 117 Abs. 1 WRG 1959 richten, sind vom Verwaltungsgericht (vormals: Berufungsbehörde) zurückzuweisen; zu einer inhaltlichen Entscheidung über eine solche Beschwerde (Berufung) fehlt ihm (ihr) die Zuständigkeit (vgl. noch zu Berufungen VwGH 2.6.2005, 2004/07/0040 mit Hinweis auf 8.4.1997, 96/07/0206, 0214).

Der angefochtene Spruchpunkt VI. des Bescheides wurde von der belangten Behörde auch auf § 117 WRG 1959 gestützt. In Zusammenschau mit § 117 Abs. 4 WRG 1959 und der obzitierten Rechtsprechung ergibt sich, dass gegen Entscheidungen der Wasserrechtsbehörde nach § 117 Abs. 1 leg. cit., somit auch gegen den angefochtenen Spruchpunkt VI., eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht nicht zulässig ist.

Da gemäß § 117 Abs. 6 WRG 1959 (in Verbindung mit Abs. 4 und Abs. 1 leg. cit.) im gegebenen Fall für Rechtsmittelverfahren die ordentliche Gerichtsbarkeit bzw. das Landesgericht zuständig ist und das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu einer inhaltlichen Behandlung der Beschwerde nicht berechtigt ist, war diese wegen Unzuständigkeit zurückzuweisen.

Im Übrigen wird angemerkt, dass der angefochtene Bescheid unter anderem auch eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthält.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zu A.III. und B.II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den einzelnen im gegenständlichen Fall maßgeblichen Fragen – auch zur (sukzessiven) Zuständigkeit nach § 117 WRG 1959 – ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner